

bei Bauen aus roher Wurzel überdies noch eine die Umgebung genau darstellende Situationszeichnung einzureichen. 2) Vor Ertheilung der obrigkeitlichen Bauerlaubnis darf mit der Grundlegung und sonstigen Ausführung des Baues nicht begonnen werden. 3) Alle unter 1 gedachten Baue sind nach ihrer Vollendung einer Revision in Bezug auf die Bauausführung zu unterwerfen und dürfen, nur mit Ausnahme von Scheunen und andern ländlichen, mit Feuerungsanlagen nicht versehenen Wirthschaftsgebäuden, vor dazu ertheilter obrigkeitlicher Erlaubniß nicht in Gebrauch genommen werden. 4) Von der Vollendung des Baues hat der Bauunternehmer alsbald anher Anzeige zu erstatten und die Baurevision zu beantragen. 5) Bauunternehmer, welche eine oder die andere der unter 1 und 4 vorgeschriebenen Anzeigen unterlassen, oder vor dazu erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß einen der Anzeigepflicht unterworfenen Bau beginnen, oder den allgemeinen, oder durch hiesiges Bauregulativ bestimmten und beziehentlich den ihnen ertheilten besonderen Bauvorschriften zuwiderhandeln, verfallen in eine nach den Umständen und nach Maßgabe der Gefährde zu bemessende Geldstrafe bis zu 100 Thaler und haben überdies den ordnungswidrig ausgeführten Bau binnen einer ihnen aufzugebenden bestimmten Frist wieder abzutragen, und beziehentlich in den vorschriftsmäßigen Stand zu setzen. 6) Baumeister und Baugewerke, welche einen nach Obigem der Anzeige unterliegenden, von der unterzeichneten Behörde noch nicht genehmigten Bau in Angriff genommen haben, oder fortführen, oder bei der Bauführung sich andere Zuwiderhandlungen gegen allgemeine oder gegen das hiesige Bauregulativ verstößende, oder die im besonderen Falle ertheilten baupolizeilichen Vorschriften schuldig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder mit drei Tagen bis vier Wochen Gefängniß belegt. Da es im Interesse der Bauunternehmer selbst liegt, daß die Beaufsichtigung der Privatbaue in genügender Weise und so gehandhabt werde, daß die obrigkeitliche Cognition in den gesetzlich bestimmten Fällen rechtzeitig und nicht erst dann eintritt, wenn bereits Baupolizeiwidrigkeiten verhängen und die etwa nöthigen Abänderungen für den Bauunternehmer mit Zeit- und Kostenaufwand verbunden sind, so erwartet die Polizeibehörde umsomehr pünktliche Befolgung obiger Vorschriften und wird Zuwiderhandlungen unnachsichtlich bestrafen. Bef. v. 6. Febr. 1867.

#### D. Das Maß- und Gewichtswesen betr.

**24.** Nach § 13 des Ges. über die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes und das Maß- und Gewichtswesen vom 12. März 1858 ist der Gebrauch von Hohl-, Flüssigkeits- und Längenmaßen, welche beim Erscheinen besagten Gesetzes bereits nach den damals gültigen Vorschriften von competenten Behörden geachtet oder gestempelt waren, ausnahmsweise bis zum 1. Januar 1862 gestattet worden. Mit Ablauf dieser Frist fällt jedoch unter das in obgedachtem Gesetze allgemein ausgesprochene Verbot des Gebrauches anderer, als von den competenten Aichämtern geachtet oder gestempelter Maße auch der Gebrauch jener bisher noch zulässigen Maße im Sinne des Aichgesetzes. Letztere sind daher, soweit dergleichen noch vorhanden, sämmtlich vom 1. Januar 1862 an entweder beim hiesigen Aichamte zur Berichtigung und Abstempelung einzureichen, resp. zu vernichten und mit neuen zu vertauschen oder aus dem inländischen öffentlichen und gewerblichen Verkehr gänzlich zurückzuhalten. Der Rath macht hierauf die diesfalligen Interessenten mit dem ausdrücklichen Bemerkten wiederholt aufmerksam, daß bezüglich aller bei den vorschriftsmäßig anzustellenden Revisionen vom 1. Januar 1862 ab